

# LG Braunschweig: Interne Ermittlungen im Unternehmen – Beschlagnahmefreiheit von Anwaltsunterlagen

**LG Braunschweig**, Beschluss vom 21.7.2015 – 6 Qs 116/15

Volltext des Beschlusses: [BB-ONLINE BBL2015-2771-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

## **NICHT AMTLICHE LEITSÄTZE**

**1. Beschlagnahmefrei sind solche Unterlagen, die im Rahmen einer von Rechtsanwälten durchgeführten „internal investigation“ angefertigt und Gegenstand der Korrespondenz mit dem mandatierenden Unternehmen geworden sind, sofern die Gefahr der Verhängung einer Verbandsgeldbuße gegen das Unternehmen besteht. Ansonsten verbleibt es beim eingeschränkten Schutz durch § 160a StPO.**

**2. Das Verteidigungsprivileg gilt nicht erst ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, sondern schon dann, wenn ein solches zu befürchten ist.**

StPO §§ 97 Abs. 2, 148

## **AUS DEN GRÜNDEN**

**II.** Die zulässige Beschwerde ist nur teilweise begründet.

I. ... Begründet ist die Beschwerde, soweit sie sich gegen die Beschlagnahme der nachfolgend genannten Unterlagen handelt, da es sich bei diesen um Verteidigungsunterlagen handelt, für die ein Beschlagnahmeverbot besteht.

– Zusammenstellung von ...; Projekt G.; Komplex .../sonstige Provisionen ...; Überblick über den aktuellen Stand; ...

– Tabellarische Aufstellungen ...

– Schaubild Komplex ...

Verteidigungsunterlagen im Sinne des § 148 StPO sind – über den Wortlaut des § 97 Abs. 2 Satz 1 StPO hinaus – auch dann beschlagnahmefrei, wenn sie sich im Gewahrsam des Beschuldigten befinden (vergl. hierzu nur Karlsruher Kommentar – Greven, StPO, 7. Auflage 2013 § 97 StPO Rdnr. 24 m.w.N.). Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Betroffenen ist dabei keine notwendige Voraussetzung, da eine schützenswerte Vertrauensbeziehung zur Vorbereitung einer Verteidigung auch dann bestehen kann, wenn dieser lediglich befürchtet, es werde zukünftig ein Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt werden. Nichts anderes kann für Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten, in denen eine sachgerechte Verteidigung von Rechts wegen in gleicher Weise ermöglicht werden muss wie in einem Strafverfahren. Zuletzt kann gerade bei komplexen Wirtschafts- und Strafverfolgungssachen bereits die eigenständige – unabhängig von den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden vorgenommene – Aufarbeitung des Sachverhalts ein wesentliches Element zur Vorbereitung einer wirksamen Verteidigung darstellen, ohne dass bereits konkrete Verteidigungsstrategien erörtert werden müssen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Umstände sind die vorgenannten Unterlagen als beschlagnahmefreie Verteidigungsunterlagen zu qualifizieren.

Die spätere Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen die Beschwerdeführerin oder eine ihrer Tochtergesellschaften liegt nach den Gesamtumständen nicht fern.

Die ... Unterlagen haben die Aufklärung eines abgeschlossenen Sachverhalts durch von der Beschwerdeführerin beauftragte Rechtsanwälte zum Gegenstand. Dieser Sachverhalt steht mit dem Gegenstand des Ermittlungsverfahrens und eines eventuellen späteren Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen die Beschwerdeführerin oder eine ihrer Tochtergesellschaften in engem Zusammenhang. Auch der Umstand, dass einige dieser Unterlagen auf den 29. Oktober 2014 datiert sind – mehr als fünf Monate nach der Durchsuchung am 14. Mai 2014 – spricht dafür, dass die Sachverhaltsermittlung durch die beauftragten Rechtsanwälte zumindest auch zu dem Zweck der Verteidigung der Beschwerdeführerin oder einer ihrer Tochtergesellschaften in einem eventuellen späteren Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgte.

II. Die weitergehende Beschwerde ist hingegen unbegründet.

1. Der mit der Beschwerde angefochtene Beschlagnahmebeschluss genügt zunächst den formellen Voraussetzungen ... [wird ausgeführt].

3. Die nachfolgend genannten Unterlagen unterliegen keinem Beschlagnahmeverbot, da es sich bei ihnen um keine Verteidigungsunterlagen handelt

– Prüfungsbericht der Revision der ... vom 13. Juni 2013 ... nebst Anlagen

– Schreiben der ... vom 03.01.2014 an die ... nebst Anlage ...

– Vermerk RV ... vom 06.03.2013 ...

Zwar gilt das Beschlagnahmeverbot auch für Aufzeichnungen, die der Beschuldigte selbst zum Zwecke seiner Verteidigung gemacht hat und die sich in seinem Gewahrsam befinden (vergl. Karlsruher Kommentar – Greven, aaO), was bei Ordnungswidrigkeiten gegen juristische Personen auch für unternehmensinterne Unterlagen gelten muss, die von Mitarbeitern – ggf. auch einem Syndikusanwalt – zum Zwecke einer Verteidigung erstellt worden sind.

Bei den vorgenannten Unterlagen liegt eine solche Zweckrichtung jedoch nicht vor.

Bei diesen Unterlagen handelt es sich um einen Prüfungsbericht der Revision der Beschwerdeführerin, einem Erledigungsbericht hierzu und einem Vermerk, der in Zusammenhang mit der Erstellung des Prüfungsberichts erstellt wurde. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Erstellung des Revisionsberichtes und der weiteren o.g. Unterlagen mit der Zwecksetzung erfolgte, eine Verteidigung in einem eventuellen späteren Ordnungswidrigkeitenverfahren vorzubereiten. Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Beschwerdeführerin oder deren Tochtergesellschaften waren der Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, in dem Schreiben des Finanzamtes für Steuerstraftaten und Steuerfahndung Düsseldorf vom 13. September 2011, das der Anlass für die Prüfung durch die Revision der Beschwerdeführerin war, war vielmehr mitgeteilt worden, dass keine Ermittlungen gegen die S.-AG geführt wurden. Die Tätigkeit der Revision der Beschwerdeführerin war ... neben der Sachverhaltsermittlung auf das zukünftige Handeln der Beschwerdeführerin ausgerichtet ...

## BB-Kommentar

### „Die empfindlichen Folgen einer Verbandsgeldbuße gem. § 30 OWiG rechtfertigen die Stärkung des Unternehmens“

#### PROBLEM

Im Rahmen einer Durchsuchung bei der Beschwerdeführerin wurden Unterlagen aufgefunden, die die Aufklärung eines abgeschlossenen Sachverhalts durch von der Beschwerdeführerin beauftragte Rechtsanwälte (sog. internal investigations) zum Gegenstand hatten. Diese Unterlagen wurden dann auch durch amtsgerichtlichen Beschluss beschlagnahmt – dies allerdings in einem Ermittlungsverfahren, das gegen einen anderen Beschuldigten geführt wurde. In diesem Ermittlungsverfahren waren die Geschäftsräume der Beschwerdeführerin bereits zehn Monate zuvor durchsucht worden. Die im Rahmen der Durchsuchung im anderen Verfahren aufgefundenen Unterlagen betreffen Sachverhalte, die mit dem Gegenstand des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten in Zusammenhang stehen. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass keiner der ergangenen Durchsuchungsbeschlüsse die Mitnahme der beschlagnahmten Unterlagen gedeckt habe und auch keine sog. Zufallsfunde (§ 108 StPO) vorlägen. Zudem handele es sich um beschlagnahmefreie Verteidigungsunterlagen.

#### ZUSAMMENFASSUNG

Das LG gab der Beschwerde gegen den Beschluss des AG statt, soweit sie sich gegen die Beschlagnahme von Verteidigungsunterlagen wendete. Bei den Unterlagen, die eine Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen der von ihr durchgeführten internen Ermittlungen angefertigt habe, handele es sich um solche Verteidigungsunterlagen. Diese seien auch dann beschlagnahmefrei, wenn sie sich im Gewahrsam des Beschuldigten befänden. Der von den Rechtsanwälten aufzuklärende Sachverhalt stehe nicht nur mit dem Gegenstand des Ermittlungsverfahrens in engem Zusammenhang, sondern auch mit einem eventuellen späteren Bußgeldverfahren gegen die Beschwerdeführerin oder eine ihrer Tochtergesellschaften. Ein solches Verfahren würde mit dem Ziel geführt, gegen eines der Unternehmen eine sog. Verbandsgeldbuße i.S. von § 30 OWiG zu verhängen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Betroffenen sei keine notwendige Voraussetzung für die Qualifizierung als Verteidigungsunterlagen. Eine schützenswerte Vertrauensbeziehung zur Vorbereitung einer Verteidigung könne auch dann bestehen, wenn der Betroffene lediglich befürchte, es werde zukünftig ein Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt werden. Auch in Vorbereitung eines Bußgeldverfahrens gegen Unternehmen müsse eine sachgerechte Verteidigung ermöglicht werden. Gerade bei komplexen Wirtschafts- und Steuerstrafsachen stelle eine eigenständige, durch externe Rechtsanwälte durchgeführte Aufarbeitung des Sachverhalts ein wesentliches Element einer wirksamen Verteidigung dar – auch dann, wenn konkrete Verteidigungsstrategien noch nicht erörtert worden seien.

Keinen Erfolg hatte die Beschwerde hinsichtlich des übrigen Vorbringens. Das Beschlagnahmeverbot gelte zwar auch für Aufzeichnungen, die der Beschuldigte selbst zum Zwecke seiner Verteidigung gemacht habe. Deshalb unterfielen auch unternehmensinterne Unterlagen, die von Mitarbeitern – etwa Syndikusanwälten – zum Zwecke der Verteidigung erstellt worden seien, der Beschlagnahmefreiheit. Da im Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlagen (Revisionsbericht und damit zusammenhängende interne Vermerke) Ermittlungen gegen einzelne Beschuldigte aber überhaupt noch nicht bekannt und dementsprechend ein Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen nicht absehbar gewesen seien, habe es sich im konkreten Fall nicht um privilegierte Unterlagen gehandelt.

#### PRAXISFOLGEN

Der Beschluss des Landgerichts stärkt die Rechte von Unternehmen, die im Rahmen interner Ermittlungen dem Verdacht auf betriebsbezogene Straftaten nachgehen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Gegenstand der „internal investigation“ die Gefahr begründet, dass gegen das Unternehmen eine Verbandsgeldbuße (§ 30 OWiG) verhängt wird. Ansonsten verbleibt es beim eingeschränkten Schutz durch § 160a StPO.

Bislang hat die Rechtsprechung die Beschlagnahmefreiheit derartiger Unterlagen grundsätzlich abgelehnt: Das LG Hamburg (15.10.2010 – 608 Qs 18/10 [BB-Entscheidungsreport *Klengel/Müller*, BB 2011, V) hatte darauf abgestellt, dass das zwischen dem Unternehmen und den die internen Ermittlungen durchführenden Rechtsanwälten bestehende Mandatsverhältnis nicht vergleichbar sei mit demjenigen zwischen Beschuldigtem und Verteidiger. Das LG Mannheim (3.7.2010 – 24 Qs 1/12 und 2/12) hatte sich in seiner Entscheidung mit der Frage befasst, ob nicht die damals gerade eingeführte Vorschrift des § 160a StPO eine Beschlagnahme von Anwaltsunterlagen im Unternehmen hindere. Die Schutzwirkung dieser Vorschrift hatte das LG Mannheim dann aber im Lichte des § 97 StPO allein auf Unterlagen bezogen, die sich im Gewahrsam des Rechtsanwalts befanden (kritisch insoweit *Szesny*, BB 2012, 2509).

Das LG Braunschweig hat dieses Verteidigerprivileg nunmehr auch für Unterlagen zur Anwendung gebracht, die Unternehmensanwälte im Rahmen interner Ermittlungen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Vorwürfen angefertigt haben. Es hat damit den Unternehmensverteidiger dem klassischen Individualverteidiger prozessual gleichgestellt. Das verdient Zustimmung, denn die Regelungen über die Verbandsgeldbuße erlauben Sanktionen gegen Unternehmen in Millionenhöhe, die die betroffene juristische Person durchaus empfindlich treffen können. Bemerkenswert ist, dass das LG zudem solche Unterlagen als geschützt erachtet, die Mitarbeiter des Unternehmens – konkret spricht es Syndikusanwälte an – zu Verteidigungszwecken erstellen. Auch dies muss Zustimmung finden. Denn als Mitarbeiter der Betroffenen im drohenden Bußgeldverfahren sind diese das Pendant zum Beschuldigten, dessen Verteidigungszwecken dienende Unterlagen nach allgemeiner Ansicht ebenfalls beschlagnahmefrei i.S. der §§ 97, 148 StPO sind. Auch dass nach zustimmungswürdiger Auffassung des LG ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet sein muss, um den Beschlagnahmeschutz auszulösen, ist angesichts der Rechtslage nur konsequent. Denn die Nebenbeteiligung eines bußgeldbedrohten Unternehmens erfolgt zu einem denkbar späten Zeitpunkt, nämlich oftmals erst gegen Ende der Ermittlung des sanktionsbegründenden Sachverhalts (vgl. §§ 440f., 431 Abs. 4, 444 StPO).

Die Entscheidung des LG ist zu begrüßen. Die empfindlichen Folgen einer Verbandsgeldbuße gem. § 30 OWiG rechtfertigen die Stärkung des Unternehmens und seines Verteidigers durch die Anwendung des Verteidigerprivilegs (§ 148 StPO) auf ihn. Für Unterlagen, die im Rahmen von internen Ermittlungen erstellt werden, ohne dass eine Verbandsgeldbuße droht, bleibt es hingegen bei den Grundsätzen der Entscheidung des LG Mannheim: Unterlagen im Gewahrsam des Unternehmens sind dort nicht beschlagnahmefrei.

**Dr. André-M. Szesny**, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner der Wirtschaftskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek und Lehrbeauftragter für Wirtschaftsstrafrecht an der Hochschule Fresenius. Er ist als Strafverteidiger in Wirtschaftsstrafsachen tätig und berät Unternehmen und Einzelpersonen in Fragen der Compliance und des Unternehmensstrafrechts.

